

Dullien, Sebastian; Rietzler, Katja; Tober, Silke

Research Report

Die Entlastungspakete der Bundesregierung: Sozial weitgehend ausgewogen, aber verbesserungsfähig

IMK Policy Brief, No. 120

Provided in Cooperation with:

Macroeconomic Policy Institute (IMK) at the Hans Boeckler Foundation

Suggested Citation: Dullien, Sebastian; Rietzler, Katja; Tober, Silke (2022) : Die Entlastungspakete der Bundesregierung: Sozial weitgehend ausgewogen, aber verbesserungsfähig, IMK Policy Brief, No. 120, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/264317>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

POLICY BRIEF

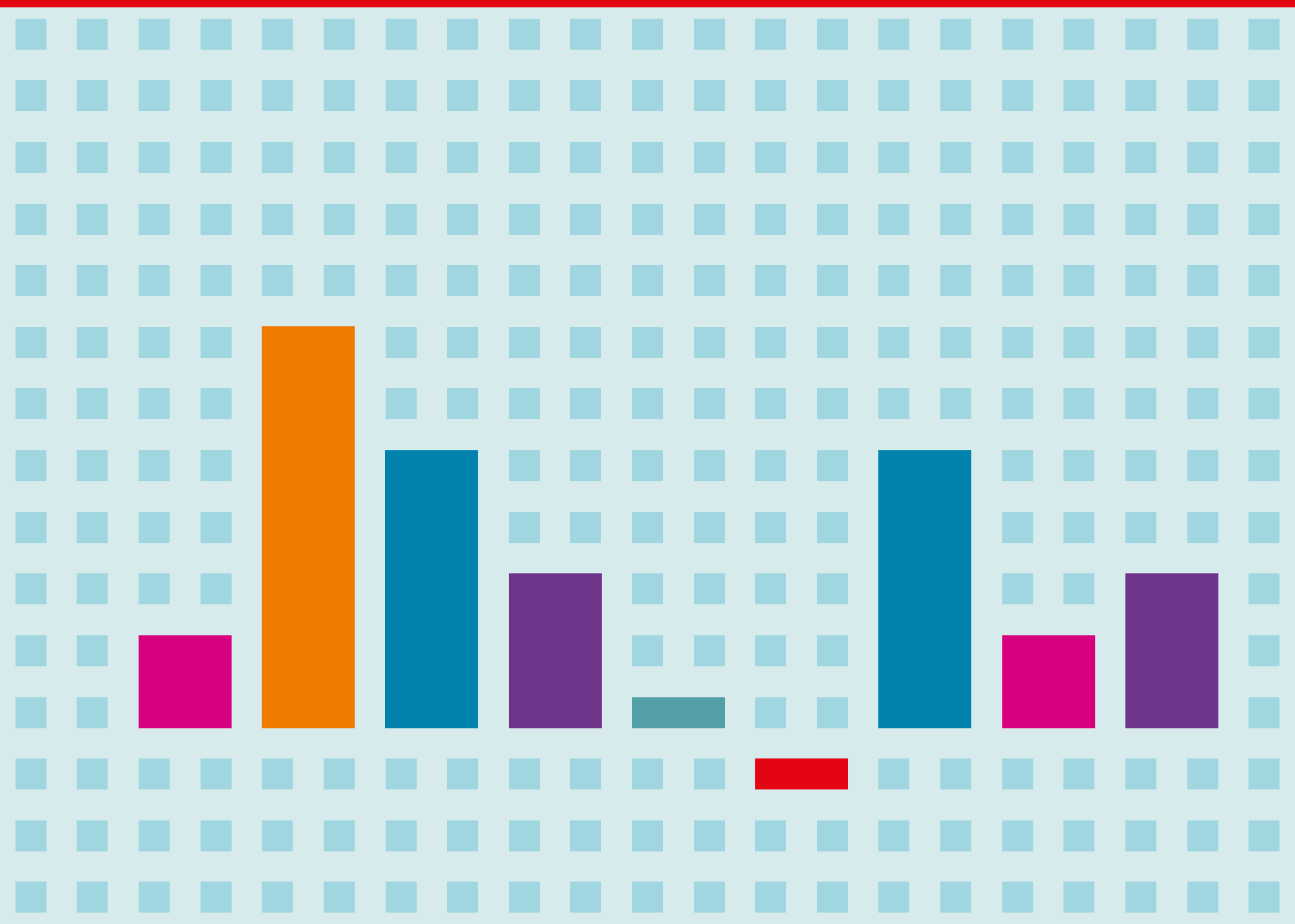
IMK Policy Brief Nr. 120 · April 2022

Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

DIE ENTLASTUNGSPAKETE DER BUNDESREGIERUNG

Sozial weitgehend ausgewogen, aber verbesserungsfähig

Sebastian Dullien, Katja Rietzler, Silke Tober



DIE ENTLASTUNGSPAKETE DER BUNDESREGIERUNG

Sozial weitgehend ausgewogen, aber verbesserungsfähig

Sebastian Dullien, Katja Rietzler, Silke Tober¹

Zusammenfassung

Angesichts der massiv gestiegenen Energiepreise hat die Bundesregierung innerhalb weniger Wochen zwei Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen von etwa 30 Mrd. Euro vorgelegt. Die Pakete beinhalten eine Erhöhung der Steuerfreibeträge, die Auszahlung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige sowie einen Familienzuschuss für Eltern mit Kindern ebenso wie eine vorübergehende Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe und die vorgezogene Abschaffung der EEG-Umlage. Eine Analyse der Entlastungen für eine Reihe von typisierten Privathaushalten zeigt, dass Haushalte mit erwerbstätigen Erwachsenen über alle Einkommensgruppen spürbar entlastet werden. Die Entlastung ist dabei insgesamt sozial ausgewogen in dem Sinne, dass bei den Erwerbstätigen-Haushalten besonders jene mit geringen und mittleren Einkommen entlastet werden. Insbesondere bei Geringverdiener-Familien mit zwei Erwerbstätigen wird der überwiegende Teil der Mehrbelastungen durch teurere Energie kompensiert. Alleinlebende mit höheren Einkommen werden dagegen relativ zu den Belastungen weniger entlastet. Eine soziale Schieflage ist bei der Behandlung von Nichterwerbstätigen wie Rentnerinnen und Rentnern zu beobachten: Hier fällt die Entlastung auch bei Haushalten mit sehr niedrigem Einkommen äußerst gering aus.

¹ Prof. Dr. Sebastian Dullien, Wissenschaftlicher Direktor, Sebastian-Dullien@boeckler.de
Dr. Katja Rietzler, Referatsleitung Steuer- und Finanzpolitik, Katja-Rietzler@boeckler.de
Dr. Silke Tober, Referatsleitung Geldpolitik, Silke-Tober@boeckler.de

Einleitung

Massiv gestiegene Energiepreise haben die deutsche Inflation in den vergangenen Monaten auf Höhen getrieben, die zuletzt in der Ölkrise Anfang der 1980er beobachtet wurden. Dabei dürfte die Teuerung absehbar auch in den kommenden Monaten hoch bleiben oder sogar weiter steigen, weil im Bereich der Haushaltsenergie die Preissteigerungen im Großhandel nur mit Verzögerung an die Privathaushalte weitergegeben werden (Dullien und Tober 2022). Ähnlich sieht es bei den Nahrungsmitteln aus: Gestiegene Produzentenpreise üben anhaltenden Druck auf die Verbraucherpreise aus. Weil zugleich die Löhne und Transfereinkommen zuletzt nur sehr moderat gestiegen sind, dürften die meisten Haushalte in Deutschland im laufenden Jahr mit spürbaren Realeinkommensverlusten konfrontiert sein. Während Haushalte mit hohem Einkommen und hoher Sparquote die steigenden Verbraucherpreise zumindest vorübergehend über eine niedrigere Ersparnis abfedern können, drohen Haushalten mit geringen Einkommen spürbare Konsumeinschnitte und soziale Härten.

Die Bundesregierung hat deshalb innerhalb weniger Wochen zwei Maßnahmenpakete mit einer Gesamtsumme von rund 30 Mrd. Euro auf den Weg gebracht, die die Privathaushalte in Deutschland entlasten sollen. Die Pakete enthalten dabei eine Vielzahl von Maßnahmen, die von Einmalzahlungen an Erwerbstätige und einer Erhöhung von Freibeträgen bei der Einkommensteuer bis zur vorübergehenden Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe reichen.

Dieser Policy Brief fasst die beiden Entlastungspakete zusammen und untersucht für eine Reihe von typisierten Privathaushalten, inwieweit diese Haushalte durch die Maßnahmen entlastet werden und in welchem Verhältnis die Entlastungen zu den energiepreisbedingten Belastungen stehen. Dabei liegt der Fokus auf fiskalischen Entlastungsmaßnahmen für Erwerbstätige und Preissenkungen. Nicht-fiskalische Maßnahmen wie die ohnehin schon im Koalitionsvertrag angekündigte Anhebung des Mindestlohns bleiben außen vor. Auch die geplante Ausweitung der Förderung für die energetische Gebäudesanierung wird ausgeklammert, nicht zuletzt, weil wichtige Details noch nicht vorliegen. Es werden schwerpunktmäßig Haushalte mit Erwerbstätigen betrachtet. Haushalte in der Grundsicherung sind in dieser Analyse ausgeklammert.

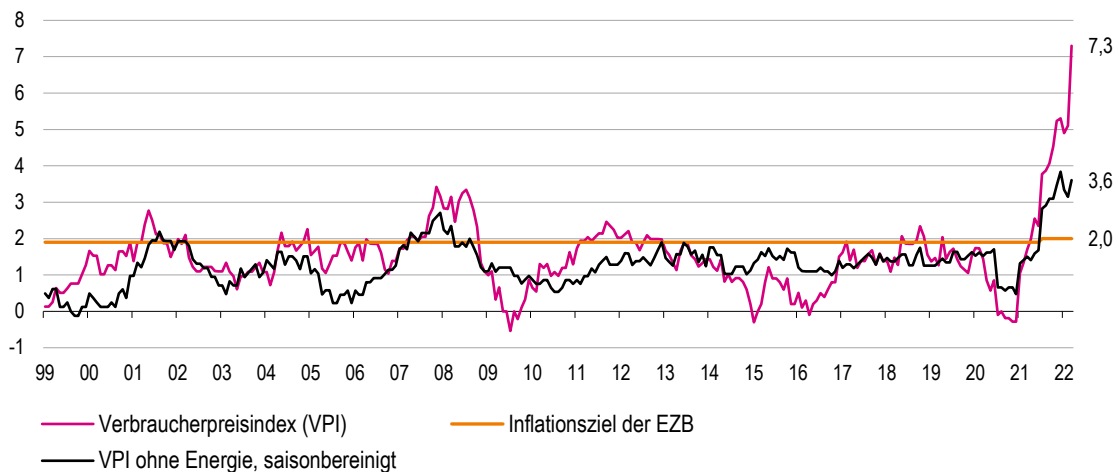
Private Haushalte 2022 massiv durch Energieverteuerung belastet

Die Energie- und Nahrungsmittelpreise, die bereits infolge der Pandemie durch zahlreiche Preissprünge gekennzeichnet waren, sind seit Jahresbeginn steil nach oben gerichtet. Im März 2022 lagen die Energiepreise um 39,5 % und die Nahrungsmittelpreise um 6,2 % höher als ein Jahr zuvor. Nicht der ganze Preisanstieg ist dabei als Zusatzbelastung zu verstehen. Tatsächlich ist eine gewisse Inflationsrate normal und spiegelt sich üblicherweise auch in den Zuwächsen von Lohn- und Transfereinkommen wider. Für den Zweck dieses Policy Briefs wird deshalb nur jene Inflation als Zusatzbelastung angesehen, die über das Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von 2 % pro Jahr hinausgeht.

Die Belastung der privaten Haushalte durch die vor allem energiepreisbedingte Verteuerung des Lebens lässt sich näherungsweise auf Basis einer Fortschreibung der Ausgaben berechnen, die mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 ermittelt wurden. Dabei wurden

zunächst diese Ausgaben mit dem jeweiligen Preisanstieg der Folgejahre fortgeschrieben, die in der Summe als Preissteigerungen in durchaus normaler Höhe zu betrachten sind. Dabei ist der Verbraucherpreisanstieg 2021 in Höhe von 3,2 % als Gegenstück zu der sehr schwachen Inflation 2020 (0,5 %) zu betrachten (Abbildung 1).

Abbildung 1: Inflation und Kerninflation in Deutschland, Januar 1999 – März 2022*,
Veränderungen der Indizes gegenüber Vorjahresmonat in %



* Die Werte für März 2022 sind vorläufige Schätzwerte.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt.



Für die Zusatzbelastung der privaten Haushalte durch die jüngsten Preisschübe ist daher die durchschnittliche Inflation im Jahr 2022 entscheidend. Dabei wird für unsere Berechnungen der vom IMK in seiner Frühjahrsprognose für das Basisszenario vorhergesagte Anstieg der Verbraucherpreise für das Jahr 2022 in Höhe von 6,2 % zugrunde gelegt (Behringer et al. 2022), der einen Anstieg der Preise für Haushaltsenergie um 42 %, für Kraft- und Schmierstoffen um 23 % und für Nahrungsmittel um 6 % beinhaltet.

Der Durchschnittshaushalt besteht aus zwei Personen und hatte 2021 monatliche Konsumausgaben in Höhe von rund 2.840 Euro.² Entspräche die Inflation in diesem Jahr der Zielinflationsrate von 2 %, so lägen die Ausgaben dieses Haushalts für die verschiedenen Güterarten wie Nahrungsmittel, Mieten, Haushaltsenergie, Elektrogeräte, Restaurantbesuche oder Friseurbesuche im Jahr 2022 um durchschnittlich knapp 57 Euro im Monat höher, wenn bei unveränderter Ausgabenstruktur die gleichen Mengen wie zuvor konsumiert würden. Beträgt die Inflation in diesem Jahr nun aber 6,2 % entsteht eine Zusatzbelastung von monatlich knapp 120 Euro bzw. rund 1.400 Euro im Jahr. Allein für die sich besonders stark vertuernden Positionen Haushaltsenergie und Kraftstoffe (einschließlich Schmiermittel) ergeben sich auf der Grundlage dieser Inflationsprognose für das Gesamtjahr 2022 rechnerische Mehrbelastungen in Höhe von rund 1.000 Euro.

Wie monatlich im IMK Inflationsmonitor dargelegt, unterscheidet sich die Inflationsbelastung der Haushalte erheblich in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen und dem Vorhandensein von Kindern

² Fortschreibung der Angaben in der Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2018, siehe Tabelle 5.

im Haushalt. Haushalte mit geringerem Nettoeinkommen sind von der teureren Haushaltsenergie stärker betroffen, da deren Anteil am Warenkorb relativ hoch ist (Dullien und Tober 2022). In Euro gerechnet fällt die zusätzliche Belastung tendenziell geringer aus, allerdings wiegt diese schwerer, weil nur sehr begrenzt auf Ersparnisse zurückgegriffen werden kann. Bei Familien mit Kindern fallen im Durchschnitt sowohl die Haushaltsenergie als auch Kraftstoffe stark ins Gewicht, sodass das Median-Paar mit zwei Kindern und einem monatlichen Nettohaushaltseinkommen zwischen 3.600 und 5.000 Euro für das Gesamtjahr eine Mehrbelastung in Höhe von 1.318 Euro bei den Energieausgaben hätte und damit rund 300 Euro mehr als der Durchschnittshaushalt. Bei Alleinlebenden ergibt sich für den Durchschnittshaushalt eine Mehrbelastung für 2022 in Höhe von knapp 700 Euro. Das gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Alleinlebende, wobei allerdings das Nettoeinkommen der weiblichen Alleinlebenden nur 90 % des Nettoeinkommens der männlichen Alleinlebenden beträgt. Bei Alleinerziehenden ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern bei den Nettoeinkommen noch ausgeprägter (das Einkommen der Frauen liegt nur bei 83 % des Einkommens der Männer); er schlägt sich allerdings in der Statistik für Alleinerziehende kaum nieder, da mehr als 90 % der Alleinerziehenden in Deutschland Frauen sind.

Nicht differenziert wird in diesem Policy Brief zwischen Haushalten mit Heizungen mit unterschiedlichen Energieträgern. Da sich der Gaspreis infolge verzögerter Preisanpassungen 2022 deutlich stärker entwickeln dürfte als der Preis für Heizöl, werden Haushalte mit Gasheizung überproportional stark belastet.

Überblick über die Entlastungsmaßnahmen

Die Bundesregierung hat angesichts der stark steigenden Energiepreise innerhalb von einem Monat zwei Entlastungspakete beschlossen. Das erste Entlastungspaket vom 23. Februar 2022 hat nach den Angaben in den Gesetzentwürfen insgesamt einen Umfang von rund 15 Mrd. Euro. Die Steuerentlastungen des vierten Corona-Steuerhilfegesetzes sind im Gesetzentwurf mit Mindereinnahmen von 235 Mio. Euro in diesem Jahr noch gering und entfalten ihre Wirkung erst ab 2023. Damit dürfte die Entlastung durch das erste Paket in diesem Jahr insgesamt bei rund 12 Mrd. Euro liegen.

Genau einen Monat später hat die Regierung ein zweites Entlastungspaket angekündigt, das einen Umfang von über 15 Mrd. Euro haben dürfte. Eine genaue Abschätzung ist dabei schwierig, weil nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen. So sind die Details zusätzlicher Fördermaßnahmen für die Energieeffizienz von Gebäuden noch nicht spezifiziert und es ist nicht prognostizierbar, in welchem Umfang die geplanten verbilligten ÖPNV-Tickets genutzt werden. Angesichts der Vielzahl von Verkehrsunternehmen und Tarifen ist eine Budgetwirkung hier kaum abschätzbar. Auch für die Subventionierung der Kraftstoffe durch eine vorübergehende Absenkung der Energiesteuer kann man die Budgetwirkung nur auf der Grundlage vergangener Verbräuche abschätzen. Der tatsächliche Verbrauch in den drei Monaten mit reduzierter Energiesteuer wird sich erst im Nachhinein herausstellen, wobei Einsparungen nicht nur aufgrund der hohen Kraftstoffpreise wahrscheinlich sind, sondern auch wegen der merklich verbilligten öffentlichen Verkehrsmittel.

Tabelle 1: Übersicht über die Entlastungspakete

Maßnahme	Budgetwirkung	Umsetzung
Koalitionsausschuss am 23.2.2022 – erstes Entlastungspaket		
Abschaffung der EEG-Umlage zum 1.7.2022	6,6 Mrd. Euro	Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 15.3.2022
Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.000 auf 1.200 Euro	Volle Jahreswirkung 1,1 Mrd. Euro	Steuerentlastungsgesetz 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.3.2022
Erhöhung des Grundfreibetrags von 9.984 auf 10.347 Euro	Volle Jahreswirkung 3 Mrd. Euro	Steuerentlastungsgesetz 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.3.2022
Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer	Volle Jahreswirkung 0,3 Mrd. Euro	Steuerentlastungsgesetz 2022, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.3.2022
Corona-Zuschuss für Menschen in der Grundsicherung	Ca.0,4 Mrd. Euro	Regierungsentwurf Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz vom 16.3.2022
Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder	0,2 Mrd. Euro 2022, 0,5 Mrd. Euro 2023	Regierungsentwurf Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz vom 16.3.2022
Erhöhung des Mindestlohns (bereits im Koalitionsvertrag angekündigt)	Keine fiskalische Maßnahme	Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 25.2.2022
Steuerliche Corona-Hilfe (u.a. erweiterte Verlustverrechnung, Verlängerung der degressiven Abschreibung)	Volle Jahreswirkung 2,6 Mrd. Euro	Viertes-Corona-Steuerhilfegesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.3.2022
Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld bis zum 30.6.2022)	0,5 Mrd. Euro	Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen vom 23.3.2023
Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende, Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende	0,1 Mrd. Euro	Heizkostenzuschussgesetz – HeizZuschG (Entwurf vom 15.2.2022, verabschiedet am 17.3.2022)
Koalitionsausschuss am 23.3.2022 – zweites Entlastungspaket		
Energiepreispauschale	Ca. 9 Mrd. Euro	
Familienzuschuss	2022: 1,8 Mrd. Euro, 2023 -0,3 Mrd. Euro	
Einmalzahlungen für Empfängerinnen von Transferleistungen	0,4 Mrd. Euro	
Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für 3 Monate	Ca. 3,2 Mrd. Euro*	
9 Euro/Monat für 90 Tage im ÖPNV	Nicht genau bezifferbar	
Ausweitung der Maßnahmen für energieeffiziente Gebäude (insb. Heizungsaustausch)	Nicht genau bezifferbar	

* In Infobox 5 der IMK-Prognose ist der Betrag ohne Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer ausgewiesen. Letztere machen etwa 0,5 Mrd. Euro aus. Bei beiden Berechnungen wurden die Verbräuche des Jahres 2019 nach Angaben des Umweltbundesamts (2022) zugrunde gelegt und für ein Vierteljahr pauschal mit einem Viertel angesetzt.

Bei den Maßnahmen kann zwischen Preissenkungen³ (Abschaffung der EEG-Umlage, Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, verbilligtes ÖPNV-Ticket), Transfers für bedürftige Haushalte (Heizkostenzuschuss, Kinder-Sofortzuschlag, Einmalzahlungen für Menschen in der Grundversicherung), Steuerentlastungen (Anhebung von Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer, Maßnahmen des vierten Corona-Steuerhilfegesetzes), Pro-Kopf-Zahlungen an einen breiten Personenkreis (Energiepreispauschale, Familienzuschuss) und sonstigen Maßnahmen unterschieden werden. Tabelle 1 bietet einen Überblick.

Anhebung von Grundfreibetrag und Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Anpassungen des Einkommensteuerrechts, die rückwirkend zum 1.1.2022 in Kraft treten sollen, sind neben der vorgezogenen Abschaffung der EEG-Umlage ein zentraler Bestandteil des ersten Entlastungspakets. Das Steuerentlastungsgesetz 2022, das sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, sieht eine Anhebung des Grundfreibetrages von 9.984 Euro auf 10.347 Euro, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1.000 Euro auf 1200 Euro sowie eine Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer vor. Mit dem Ziel, die sogenannte „kalte Progression“ auszugleichen, wird der Einkommensteuertarif seit einigen Jahren regelmäßig an die Inflation angepasst. Mit dem 2. Familienentlastungsgesetz vom Dezember 2020 waren die Eckwerte des Einkommensteuertarifs bereits spürbar angehoben worden. Nun kommt eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags hinzu. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird erstmals seit über zehn Jahren angehoben. Da Erwerbstätige nicht gleichzeitig den Arbeitnehmer-Pauschbetrag und erhöhte Werbungskosten, wozu auch die Pendlerpauschale gehört, geltend machen können, konzentriert sich die Analyse im Folgenden auf den allgemeineren Fall mit Arbeitnehmer-Pauschbetrag.⁴

Im Folgenden werden die Entlastungen für verschiedene Haushaltskonstellationen und Bruttoeinkommen berechnet. Dabei werden Jahresbruttoeinkommen und verallgemeinerte Abzüge (Vorsorgeaufwendungen, Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Sonderausgaben-Pauschbetrag) berücksichtigt. Zu beachten ist, dass – etwa bei Erwerbstätigen mit erhöhten Werbungskosten wie z.B. bei doppelter Haushaltsführung – höhere tatsächliche Abzüge möglich sind und das jeweilige zu versteuernde Einkommen und folglich die relevanten Grenzsteuersätze anders ausfallen können. Davon wird hier ebenso abgesehen wie von ergänzendem Transferbezug im unteren Einkommensbereich. Tabelle 2 zeigt die Entlastungswirkungen für alternative Haushaltstypen und Bruttoeinkommenshöhen. Alle Werte beziehen sich auf das Jahreseinkommen.

Der Steuer unterliegt nicht das Bruttoeinkommen, sondern das zu versteuernde Einkommen, das sich als Differenz zwischen Bruttoeinkommen und den Abzügen ergibt. Bei zu versteuernden Einkommen unter dem Grundfreibetrag fällt keine Steuer an. Wer schon vor den Entlastungen keine Steuer gezahlt hat, kann von den Maßnahmen des ersten Entlastungspakets nicht profitieren. Sobald das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag überschreitet, beginnt die Steuerprogression mit einem Grenzsteuersatz von 14 % (dem Eingangssteuersatz), der in den beiden

³ In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden die Abschaffung der EEG-Umlage und die Senkung der Energiesteuer als Senkung von indirekten Steuern verbucht. Das verbilligte ÖPNV-Ticket wird als Gütersubvention verbucht.

⁴ Ein Rechenbeispiel für die Pendlerpauschale enthält BMF (2022).

Progressionszonen rapide ansteigt. Während so die Steuerbelastung mit steigendem Einkommen zunimmt, führen Erhöhungen von Abzügen umgekehrt zu steigenden Entlastungen. Das erklärt den raschen Anstieg der Entlastung bei niedrigen bis mittleren Einkommen. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 58.596 Euro (Bruttoeinkommen über 71.000 Euro) beginnt die erste Proportionalzone mit einem konstanten Grenzsteuersatz von 42 % bei der Einkommensteuer.

Tabelle 2: Entlastung durch Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in Euro

	Alleinlebend	Paar, eine erwerbstätige Person, 2 Kinder	Paar zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	Alleinerziehende Person, 2 Kinder
10.000	0	0	0	0
15.000	86	0	0	0
20.000	117	0	0	91
30.000	124	156	172	121
40.000	131	186	234	128
50.000	137	190	240	134
60.000	144	194	248	135
70.000	152	198	254	135
80.000	171	200	262	142
100.000	171	202	262	171
150.000	161	220	298	161
500.000	168	232	323	168
1.000.000	168	238	333	168

Quelle: Berechnungen des IMK.



Die gesamte Grenzbelastung ergibt sich bei höheren Einkommen aber aus dem Zusammenspiel von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Letzterer wird bei Alleinstehenden ab einer Einkommensteuer von 16.956 Euro fällig (Verheirate das Doppelte), wobei eine sogenannte Milderungszone gilt. Die Milderungszone bedeutet, dass ab einer Steuer von 16.956 Euro der Solidaritätszuschlagssatz von 5,5 % nicht sprunghaft einsetzt, sondern schrittweise erreicht wird. Die gesamte Steuerlast fällt dadurch geringer aus. Dies erfolgt allerdings um den Preis eines höheren Grenzsteuersatzes in der Milderungszone. Dies erhöht die Einkommensteuerbelastung mit steigendem Einkommen, erhöht aber auch die Entlastungswirkung von steigenden Abzügen. Der in der Milderungszone erhöhte Grenzsteuersatz erklärt damit, warum Alleinstehende mit Bruttoeinkommen zwischen rund 75.000 Euro und 110.000 Euro (Verheirate entsprechend höher) eine um

wenige Euro höhere Entlastung erhalten als Alleinstehende mit Einkommen darüber. Die Entlastung erreicht bei Spitzeneinkommen jeweils einen konstanten Maximalbetrag.

Energiepreispauschale und Familienzuschuss

Die Energiepreispauschale ist mit einem Umfang von grob 9 Mrd. Euro (über 12 Mrd. Euro vor Versteuerung) die größte Einzelmaßnahme. Zusammen mit dem Familienzuschuss dürfte sich die Entlastungswirkung auf 10-11 Mrd. Euro summieren. Sowohl bei der Energiepreispauschale als auch bei dem Familienzuschuss handelt es sich um die pauschale Zahlung eines festen Betrags an einen breiten Personenkreis, der brutto in einheitlicher Höhe gewährt wird.

Die Energiepreispauschale beträgt 300 Euro für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen. Abhängig Beschäftigten wird sie im Rahmen der Lohnabrechnung ausgezahlt, bei Selbständigen erfolgt eine einmalige Absenkung der Steuervorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden ausschließlich geringfügig Beschäftigte und nicht-erwerbstätige Personen wie z.B. RentnerInnen und Menschen in der Grundsicherung. Für letztere sind andere Maßnahmen vorgesehen. Da die Pauschale der Einkommensteuer unterliegt, ergibt sich je nach Einkommen und Familienkonstellation eine unterschiedliche Entlastung.

Der Familienzuschuss von 100 Euro je Kind wird analog zum Kindergeld ausgezahlt. Auch hier spielt das steuerpflichtige Familieneinkommen eine Rolle. Wie schon die Kinderzuschläge des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (300 Euro im Jahr 2020) und des dritten Corona-Steuerhilfegesetzes (150 Euro im Jahr 2021) wird der Betrag auf den Kinderfreibetrag angerechnet. Familien mit sehr hohem Einkommen, für die die Anwendung des Kinderfreibetrages zu einer Entlastung führt, die das Kindergeld übersteigt, profitieren somit nicht. Allerdings gilt dies im Falle eines Ehepaars mit zwei Kindern erst bei Jahreseinkommen in einer groben Größenordnung von über 90.000 Euro. Auf der Grundlage der fortgeschriebenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe dürfte das mittlere Bruttoeinkommen eines Paares mit zwei Kindern rund 74.000 Euro jährlich betragen.

Es wird die Entlastungswirkung für 2022 auf der Grundlage des Jahreseinkommens betrachtet, wobei Liquiditätswirkungen ausgeklammert bleiben. So erhalten alle Familien mit Kindern den Familienzuschuss. Familien, die bei der späteren Veranlagung den Freibetrag geltend machen, erhalten wegen der Anrechnung des Familienzuschusses eine entsprechend niedrigere Steuererstattung. Die oben beschriebene Erhöhung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, die als Bestandteil des ersten Entlastungspakets beschlossen wurden, werden hier bereits berücksichtigt. Tabelle 3 zeigt auf dieser Grundlage die Entlastung durch die Energiepreispauschale und den Familienzuschuss für alternative Familienkonstellationen und Bruttoeinkommen.

Bei alleinstehenden Erwerbstätigen beträgt die maximal mögliche Entlastung 300 Euro, nämlich in dem Fall, wo aufgrund des niedrigen Einkommens keine Einkommensteuer anfällt. Ein Paar mit einem Erwerbseinkommen und zwei Kindern kann eine maximale Entlastung von 500 Euro erhalten, sind beide erwerbstätig, können es bis zu 800 Euro sein. Für eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern gibt es maximal 500 Euro. Die Entlastung reduziert sich mit steigendem Einkommen bis ein bestimmter Sockelbetrag erreicht wird. Dies ist ab dem Einkommen der Fall, ab dem die Reichensteuer fällig wird.

Tabelle 3: Entlastung durch Energiepreispauschale und Familienzuschuss
in Euro

Haushaltsbruttoeinkommen	Single, erwerbstätig, keine Kinder	Paar, eine Person erwerbstätig, zwei Kinder	Paar, beide erwerbstätig*, zwei Kinder	Alleinerziehend, erwerbstätig, zwei Kinder
10.000	300	500	800	500
15.000	255	500	800	500
20.000	228	500	800	451
30.000	218	448	710	422
40.000	207	426	654	412
50.000	197	422	646	402
60.000	187	416	636	301
70.000	175	410	624	200
80.000	159	406	614	190
100.000	159	204	414	159
150.000	167	174	358	167
500.000	158	167	334	158
1.000.000	158	159	315	158

* Annahme: identisches Bruttoerwerbseinkommen von je 50% des Haushaltsbruttoeinkommens.

Quelle: Berechnungen des IMK.



Gesamtwirkung von Einkommensteuerrechtsänderungen und pauschalen Zahlungen

Die einkommensseitige Gesamtentlastung für steuerpflichtige Erwerbstätige ergibt sich durch die Kombination der Einkommensteuerrechtsänderungen und der pauschalen Zahlungen. Im Ergebnis unterscheiden sich die absoluten Entlastungen für verschiedene Einkommenshöhen weniger stark als bei einer Einzelbetrachtung der Steuerrechtsänderungen und der pauschalen Zahlungen. Die sehr progressive Wirkung der steuerpflichtigen pauschalen Zahlungen wird teilweise durch die Wirkung der Steuerrechtsänderungen, von denen Besserverdienende stärker profitieren, kompensiert. Tabelle 4 zeigt für die einzelnen Haushaltstypen und Bruttoeinkommen, dass die Gesamtentlastung von Alleinlebenden mit sehr hohen Einkommen kaum niedriger ist als für Alleinlebende mit niedrigen und mittleren Einkommen und sogar höher ist als für Alleinlebende mit sehr niedrigen Einkommen. Bei Familien mit Kindern übersteigt die Gesamtentlastung am unteren Ende der Einkommensverteilung jene am oberen Ende etwas deutlicher. Der Unterschied fällt aber erheblich geringer aus als bei isolierter Betrachtung der pauschalen Zahlungen.

Tabelle 4: Gesamtentlastung durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 und die pauschalen Zahlungen in Euro

	Alleinlebend	Paar, eine erwerbstätige Person, 2 Kinder	Paar zwei Erwerbstätige, 2 Kinder	Alleinerziehende Person, 2 Kinder
10.000	300	500	800	500
15.000	341	500	800	500
20.000	345	500	800	542
30.000	342	604	882	543
40.000	338	612	888	540
50.000	334	612	886	536
60.000	331	610	884	436
70.000	327	608	878	335
80.000	330	606	876	332
100.000	330	406	676	330
150.000	328	394	656	328
500.000	325	399	657	325
1.000.000	325	397	649	325

Quelle: Berechnungen des IMK.

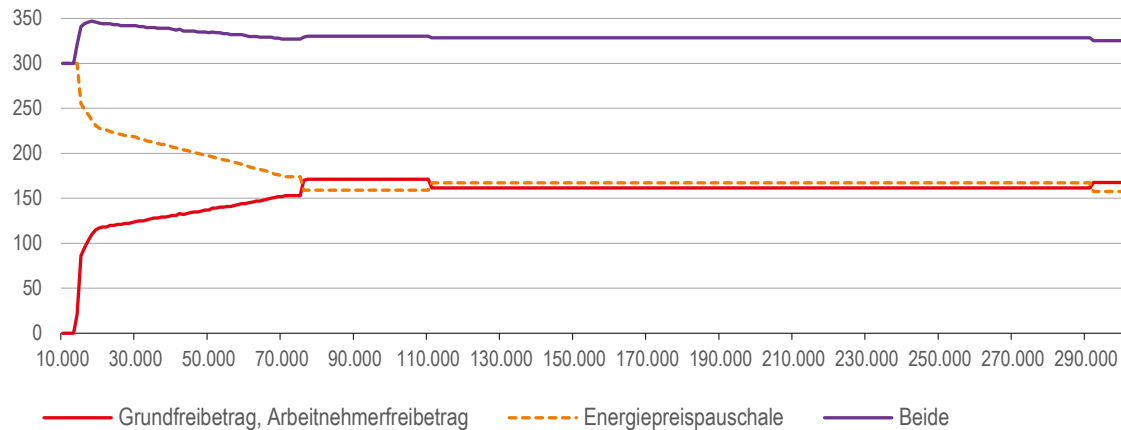


Im Folgenden wird die Wirkung der beiden Maßnahmen in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen getrennt und zusammengenommen für das Beispiel Alleinlebender betrachtet (Abbildung 2). Dabei ändert sich der Umfang der Entlastungen nicht kontinuierlich, sondern es gibt auch Sprünge. Maßgeblich für die Steuerbelastung ist der Grenzsteuersatz, also der Steuersatz, der bei dem jeweiligen Einkommen für den nächsten Euro fällig wird. Solange der Grenzsteuersatz 0 beträgt, gibt es durch die Anhebung der Freibeträge auch keine Entlastung. Ab dem Bruttoeinkommen, bei dem vor der Entlastung die Besteuerung einsetzte, kommt es zu einer rasch ansteigenden absoluten Entlastung. Mit Einsetzen der ersten Proportionalzone bleibt der Entlastungsbetrag konstant, bis er bei Beginn der Milderungszone noch einmal steigt und dann oberhalb der Milderungszone absinkt. Mit Einsetzen der Reichensteuer gibt es einen weiteren Sprung bei der Entlastung. Dann bleibt sie für alle darüberliegenden Einkommen konstant.

Die Wirkung der Energiepreispauschale ist weitgehend spiegelbildlich. Bei der Energiepreispauschale ergibt sich die maximale Entlastung von 300 Euro bei Bruttoeinkommen, die zu einem zu versteuernden Einkommen bis zum Grundfreibetrag führen. Sobald das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag überschreitet, beginnt wie oben beschrieben die Steuerprogression bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 58.596 Euro (Bruttoeinkommen über 71.000 Euro). Die nächsten Sprünge ergeben sich durch die oben beschriebene Milderungszone. Schließlich sinkt die Entlastung noch einmal ab der Schwelle für die Reichensteuer. In der

Gesamtwirkung beider Maßnahmen ergibt sich für Alleinlebende ein relativ stabiler Verlauf über die Einkommen. Ein etwas anderer Verlauf ergibt sich für Haushalte mit Kindern. Hier ergibt sich im mittleren Einkommensbereich eine deutlich erhöhte Entlastung.

Abbildung 2: Entlastung bei alternativen Bruttoeinkommen für eine alleinstehende Person in Euro

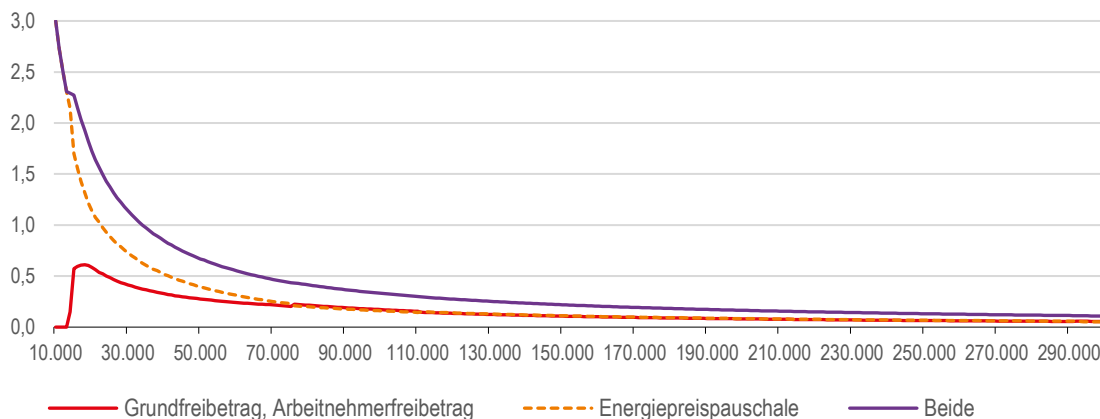


Quelle: Berechnungen des IMK.



Relativ zum Bruttoeinkommen steigt die Entlastung durch die Einkommensteuerrechtsänderungen für eine alleinstehende Person ab dem Bruttoeinkommen, bei dem vor Anhebung der Freibeträge die Besteuerung einsetzte, sprunghaft an und nimmt im unteren Einkommensbereich weiter zu. Ab einem Bruttoeinkommen von rund 18.000 Euro sinkt die Entlastung relativ zum Bruttoeinkommen kontinuierlich, bis sie bei Beginn der Milderungszone geringfügig zunimmt und dann weiter sinkt (Abbildung 3). Die relative Entlastungswirkung der Energiepreispauschale ist bei niedrigen Einkommen am höchsten. Bei einem Bruttoeinkommen von 10.000 Euro beträgt sie 3 %, bei etwas über 22.000 Euro noch 1 % des Bruttoeinkommens. Verglichen mit der Erhöhung von Grundfreibetrag und Arbeitnehmer-Pauschbetrag, von denen Steuerpflichtige mit geringem Einkommen nicht oder kaum profitieren, ist die Energiepreispauschale somit deutlich verteilungsgerechter. Da Pro-Kopf-Transfers stark progressiv wirken, hat das IMK in einer Studie für das BMU (Geichert et al. 2019) eine Klimaprämie als verteilungsgerechte Kompensationsmaßnahme für die CO₂-Bepreisung empfohlen. Die Energiepreispauschale geht in eine ähnliche Richtung und ist durch die Steuerpflicht noch progressiver ausgestaltet. Problematisch ist allerdings, dass manche Gruppen mit niedrigen Einkommen oberhalb von Bedürftigkeitsgrenzen leer ausgehen, während Erwerbstätige auch mit sehr hohen Einkommen noch profitieren.

Abbildung 3: Entlastung bei alternativen Bruttoeinkommen für eine alleinstehende Person
in % des Bruttoeinkommens



Quelle: Berechnungen des IMK.



Preisreduktionen bei Strom, ÖPNV und Kraftstoffen

Die drei Entlastungsmaßnahmen, die über die Preise laufen, sind die Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022, das 9-Euro-Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr und die vorübergehende Absenkung der Energiesteuer auf Benzin und Diesel, wobei die letzten beiden Maßnahmen für einen Zeitraum von drei Monaten gelten sollen.

Durch die Abschaffung der EEG-Umlage, die bereits im Januar 2022 um knapp 3 Cent auf 3,72 Cent pro kWh gesenkt wurde, sinkt der Strompreis einschließlich verringerter Mehrwertsteuer um 4,43 Cent/kWh. In Abhängigkeit von der Höhe des Strompreises zur Jahresmitte sinkt dieser in der Folge zwischen 11 % und 12 % und verringert dadurch die Inflationsrate um rund 0,35 Prozentpunkte. Durch die Abschaffung der EEG-Umlage spart der Durchschnittshaushalt in den verbleibenden sechs Monaten des Jahres insgesamt 60 Euro.

Deutlich schwieriger ist die Bezifferung der Entlastung durch das 9-Euro-Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr. Die Ersparnis liegt bei Monatskartenbesitzenden zwischen knapp 20 Euro für Menschen mit Sozialticket bis durchschnittlich rund 70 Euro im Monat bei regulären Monatskarten, und damit rund 60 Euro bzw. 200 Euro für den Dreimonatszeitraum. Allerdings würde ein Durchschnittshaushalt, der infolge des verbilligten Nahverkehrs das Auto gänzlich stehen lässt, knapp 130 Euro im Monat bzw. rund 380 Euro insgesamt sparen.⁵ Unter der Annahme einer Halbierung der mit Pkw zurückgelegten Kilometer beläuft sich die Ersparnis entsprechend auf durchschnittlich 190 Euro in diesem Jahr.

Die stärkere Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs schmälert entsprechend die Ersparnis des Durchschnittshaushalts durch die vorübergehende Senkung der Energiesteuer. Geplant ist eine Senkung der Energiesteuer bei Benzin um knapp 30 Cent und bei Diesel um rund 14 Cents. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer und ausgehend von den durchschnittlichen

⁵ Dabei dürften die Ausgaben des Durchschnittshaushalts für Einzelfahrscheine weitgehend den Ausgaben für die zwei Monatskarten entsprechen.

Tankstellenpreisen am 27. März 2022 sinken die Benzinpreise um 16,7 % bzw. 7,8 %, die mit dem relativen Verbrauch gewichteten Kraftstoffpreise insgesamt um durchschnittlich 11,7 %.⁶ Der durchschnittliche Haushalt spart trotz verringerter Fahrleistung knapp 23 Euro in dem Dreimonatszeitraum bzw. 45 Euro, wenn keine Substitution zwischen Auto und öffentlichen Verkehrsmitteln stattfindet. Haushalte, die aus Überzeugung oder mangelndem Einkommen ohnehin kein Auto fahren oder bereits auf einen E-Pkw umgestiegen sind, profitieren von dieser Maßnahme nicht, während motorisierte Familien und Alleinlebende mit hohem Einkommen relativ stark profitieren. Besonders deutlich werden Pendler entlastet, die allerdings auch die höchste Belastung infolge der stark gestiegenen Kraftstoffpreise zu verzeichnen hatten. Insgesamt ergibt sich durch die drei das Preisniveau betreffenden Maßnahmen eine Entlastung des Durchschnittshaushalts um näherungsweise 105 Euro.

Schlussfolgerung: Deutliche Entlastung aller Haushalte mit Erwerbstätigen, Rentner werden kaum entlastet

Tabelle 5 fasst die Be- und Entlastungen für eine Reihe von typisierten Haushalten zusammen. Insgesamt zeigt sich das Bild einer umfassenden und weitgehend sozial ausgewogenen Entlastung der Haushalte mit erwerbstätigen Erwachsenen. Alle betrachteten Beispielhaushalte dieser Gruppe werden deutlich entlastet. Relativ zur Belastung durch den voraussichtlichen Anstieg der Energiepreise im Jahr 2022 am stärksten entlastet werden Haushalte von Erwerbstätigen mit geringem Einkommen, und zwar zu 76 % im Fall von Alleinlebenden und zu 90 % im Fall von Paaren mit zwei Kindern (unter der Annahme, dass beide Erwachsene erwerbstätig sind). Spürbar geringer fällt die Entlastung bei Familien aus, bei denen nur eine Person erwerbstätig ist: Bei der hier betrachteten Familie mit nur einer erwerbstätigen Person beträgt die Entlastung nur noch bei 59 %. Die Belastung einer vierköpfigen Familie mit mittlerem Einkommen und zwei Erwerbstätigen wird zu 77 % kompensiert.

Die geringste relative Entlastung in der Gruppe der Erwerbstätigen kommt bei reichen Alleinlebenden an: Die finanzielle Belastung des hier betrachteten Durchschnittshaushalts von Alleinlebenden mit einem Nettoeinkommen von mehr als 5.000 Euro wird nur zu 44 % durch die staatlichen Maßnahmen gedeckt. Der hier aufgeführte Durchschnittshaushalt, der annahmegemäß aus zwei Erwerbstätigen besteht, erfährt eine Entlastung von 78 % der energiepreisbedingten Mehrbelastung.

Kaum entlastet werden dagegen Haushalte von Rentnerinnen und Rentnern: Hier werden bei einem Beispielhaushalt einer alleinlebenden Person mit einem Einkommen von unter 900 Euro lediglich 9 % der zusätzlichen Belastung kompensiert. Hier zeigt sich eine klare Lücke in dem Entlastungspaket.

Für geringverdienende Alleinlebende kommt die Entlastung primär durch die Energiepreispause in Höhe von 300 Euro, das in diesem Fall nicht versteuert werden muss. Von den steuerlichen Maßnahmen des ersten Entlastungspakets profitiert dieser Haushalt nicht. Demgegenüber kommt die Entlastung für einkommensreiche Alleinlebende zu knapp 40 % von den Maßnahmen

⁶ Die jüngsten Angaben des Statistischen Bundesamts über den relativen Kraftstoffverbrauch von Benzin und Diesel betreffen das Jahr 2018, als der Kraftstoffverbrauch zu 50 % auf Benzin, 44 % auf Diesel und insgesamt 6 % auf Biodiesel, Ethanol und sonstige Energieträger entfiel (Destatis 2022).

des Steuerentlastungsgesetzes 2022. Auch bei den anderen hier betrachteten Haushalten wirken sich die Einkommensteuerentlastungen stark aus, bei dem Durchschnittshaushalt beläuft sich die Entlastung auf 33 % der Gesamtentlastung. Haushalte mit Kindern profitieren besonders stark von der Energiepreispauschale und dem Familienzuschuss.

Tabelle 5: Haushaltsspezifische Belastung durch Energiepreise und fiskalpolitische Entlastung 2022

Haushaltstyp und Nettoeinkommen	Durchschnittliches Bruttoeinkommen*	Belastung (Euro)	Entlastung** (Euro)	Entlastung (% Belastung)
Alleinlebende, < 900 €	11.021	446	339	76
Alleinlebende, < 900 € (Ruhestand)	11.675	517	46	9
Alleinlebende, > 5.000 €	132.672	994	435	44
Paare mit 2 Kindern, 2.000–2.600 €	36.986	1.120	1006	90
Paare mit 2 Kindern, 3.600–5.000 € ***	74.442	1.318	1021	77
Paare mit 2 Kindern, 2.600–3.600 € (eine erwerbstätige Person)	51.223	1.262	749	59
weibliche Alleinlebende	34.175	670	405	60
männliche Alleinlebende	40.986	683	409	60
Alleinerziehende mit 2 Kindern 2.000-2.600 €***	34.868	902	629	70
Durchschnittshaushalt (2 Personen)	79.279	1.002	781	78
Durchschnittshaushalt (2 Personen)	halbierte Pkw-Nutzung, 3 Monate	809	759	94

* Einkommen fortgeschrieben mit der Bruttolohn- und gehaltssumme je ArbeitnehmerIn.

** Sofern nicht anders vermerkt sind alle Erwachsenen im Haushalt erwerbstätig.

*** Einkommensklasse des Medianhaushalts des Haushaltstyps.

Quellen: Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 23.2.2022 und vom 23.3.2022, Deutscher Bundestag, Bundesgesetzblatt, BMAS, BMF; Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, Laufende Wirtschaftsrechnungen und Verbraucherpreisstatistik (Statistisches Bundesamt), Berechnungen und Schätzungen des IMK.



In dieser Tabelle nicht enthalten sind aus dem ersten Entlastungspaket der Sofortzuschlag in Höhe von monatlich 20 Euro je Kind und der Sofortzuschlag in Höhe von 100 Euro für Menschen, die Sozialhilfe, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II beziehen, sowie die Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für Sozialleistungen Empfangende aus dem zweiten Entlastungsprogramm oder Heizkostenzuschüsse. Diese Leistungen könnten zu höheren Entlastungen führen.

Wenn neben den energiepreisbedingten Belastungen die Zusatzbelastung durch die stark steigenden Nahrungsmittelpreise hinzugerechnet wird, zeigt sich ein sehr ähnliches Bild wie in Tabelle 5. Für einkommensarme alleinlebende Erwerbstätige wird die Belastung noch um 68 %

durch die Fiskalpakete aufgefangen, bei der einkommensarmen vierköpfigen Familie sind es noch 79 %, bei der vierköpfigen Familie mittleren Einkommens und zwei Erwerbstätigen 68 % und bei der vierköpfigen Familie mit nur einer Erwerbstätigen und etwas geringerem Einkommen sinkt die Entlastung von 59 % auf 52 %. Für einkommensarme Menschen im Ruhestand reduziert sich die relative Entlastung von ohnehin geringen 9 % auf 8 %. Unter den Haushalten mit Erwerbstätigen haben einkommensstarke Alleinlebende mit 40 % weiterhin die geringste relative Entlastung. Der Durchschnittshaushalt erhält bei Berücksichtigung des Nahrungsmittelpreisschubs noch eine relative Entlastung in Höhe 70 % bzw. sogar 82 %, wenn die Fahrleistung 3 Monate lang halbiert wird.

Die Abschaffung der EEG-Umlage und die Verringerung der Energiesteuer auf Kraftstoffe spielt bei den meisten Haushalten eine untergeordnete Rolle mit einem Anteil der Entlastung in Höhe von 11 % bis 17 %, beläuft sich allerdings bei einkommensreichen Alleinlebenden auf fast ein Viertel der Entlastung.

Die 9-Euro-Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr kann insbesondere dadurch eine große Wirkung erzielen, dass sie für den Dreimonatszeitraum die Pkw-Fahrten reduziert. So würde die Energiepreisbelastung des Durchschnittshaushalts um fast 200 Euro reduziert, wenn die Pkw-Nutzung halbiert würde. Entsprechend würde dann die Entlastung dieses Haushalts auf 94 % steigen.

Wirtschaftspolitisch wäre es daher sinnvoll, neben der Entlastung von Haushalten mit niedrigem Einkommen eine Verringerung des Energieverbrauchs in den Vordergrund zu rücken und so gleichzeitig die Abhängigkeit von Russland und anderen autoritären Staaten sowie den Treibhausgasausstoß zu senken. Die neuen Anreize für Vermietende, eine energetische Sanierung vorzunehmen, sind ein Schritt in die richtige Richtung. Darüber hinaus könnten die von der Internationalen Energieagentur vorgeschlagenen Maßnahmen (IEA 2022), insbesondere ein regelmäßiger autofreier Sonntag, eine Stärkung des Homeoffice und eine Reduzierung des Tempolimits auf Autobahnen, für die Haushalte und gesamtgesellschaftlich eine Ersparnis bringen und über den verringerten Verbrauch dämpfend auf die Energiepreise und den Klimawandel wirken.

Eine Nachjustierung wäre in diesem Zusammenhang insbesondere bei der Subventionierung der Kraftstoffpreise sinnvoll, die weder verteilungspolitisch noch klimapolitisch unproblematisch ist. Da sich die Subvention fossiler Kraftstoffe im politischen Prozess durchgesetzt hat, sollte die Gelegenheit genutzt werden, sie mit einer künftigen Begrenzung des Preisrückgangs zu verbinden. Sinnvoll wäre es, die Subvention aufrecht zu erhalten, bis die Rohölpreise auf ein Niveau gesunken sind, die einem Tankstellenpreis von 1,90 Euro pro Liter entsprechen und zugleich eine entsprechende Abgabe einzuführen, die greift, sobald Rohölpreise unter das Niveau sinken, das einem Tankstellenpreis für Benzin von 1,80 Euro pro Liter entspricht. Dies würde verteilungspolitischen Bedenken gerecht, indem die Finanzierung an der gleichen Stelle ansetzt wie die Subventionierung. Wichtiger noch, die Verstetigung der Kraftstoffpreise würde makroökonomisch stabilisierend wirken und zugleich die Anreize hin zu E-Autos, kleineren Pkw oder den öffentlichen Verkehrsmitteln aufrechterhalten. Die Energiesteuer bei Kraftstoffen könnte in diesem Sinne in Zukunft mit dem Ziel der Preisstabilisierung variabel gestaltet werden.

Literatur

- Destatis (2022): Kraftstoffverbrauch der privaten Haushalte. Umweltökonomische Gesamtrechnungen, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/_Grafik/_Interaktiv/kraftstoffverbrauch-privat.html
- Destatis (2021): 39 % der im Jahr 2020 gebauten Wohngebäude heizen mit Erdgas. Pressemitteilung, 13. Oktober.
- Behringer, J. / Dullien, S. / Herzog-Stein, A. / Hohlfeld, P. / Rietzler, K. / Stephan, S. / Theobald, T. / Tober, S. / Watzka, S. (2022): **Ukraine-Krieg erschwert Pandemie-Erholung - Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung 2022/2023**. IMK Report 174, März.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2022): Entlastungen: für Stabilität, Fairness und Wachstum. In: Monatsbericht des BMF, März, S. 8-10.
- Dullien, S.; Tober, S. (2022): **IMK Inflationsmonitor – Haushaltsspezifische Teuerungsraten: Dominiert bald die Haushaltsenergie?** IMK Policy Brief Nr. 117, Februar.
- Dullien, S. / Weber, I. (2022): Mit einem Gaspreisdeckel die Inflation bremsen. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 102., H. 3.
- Gechert, S. / Rietzler, K. / Schreiber, S. / Stein, U. (2019): Wirtschaftliche Instrumente für eine klima- und sozialverträgliche CO₂-Bepreisung: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. IMK Study Nr. 65.
- Internationale Energieagentur, IEA (2022): A 10-Point Plan to Cut Oil Use. International Energy Agency, 18. März.
- Statistisches Bundesamt (2020a): Wirtschaftsrechnungen. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Konsumausgaben privater Haushalte 2018. Fachserie 15, H. 5, 29. Mai 2020 (Seiten 31-34 und 97-144 korrigiert am 28. Oktober 2021), Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2020b): Wirtschaftsrechnungen. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte. Fachserie 15, H. 4, 23. April, Wiesbaden.
- Tober, S. (2022): IMK Inflationsmonitor. Haushaltsspezifische Teuerungsraten: Wie stark unterscheidet sich die Belastung durch Inflation? IMK Policy Brief Nr. 114, Januar.
- Umweltbundesamt, UBA (2022): Kraftstoffe, 31.1.2022, <https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/kraftstoffe>, aufgerufen am 4.4.2022.

Impressum

Herausgeber

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18,
40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail imk-publikationen@boeckler.de

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:
<https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm>

ISSN 2365-2098



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:
Namensnennung 4.0 International (CC BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.
